

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 30. September 2020

**2020/197 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon", Gültigkeit, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.22)**

### Beschluss Stadtrat

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" gültig ist und in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt.
2. Den Stimmberechtigten wird beantragt, die Initiative abzulehnen.
3. Es wird beschlossen, der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.
4. Antrag und Weisung zur Volksinitiative „Lebensqualität Oberwetzikon“ werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Initiativkomitee, vertreten durch Dominik Scheibler, Morgenrainstrasse 25, 8620 Wetzikon
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Stadtplanung
  - Abteilung Tiefbau
  - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen

### Erwägungen

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag betr. Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" zur Genehmigung durch das Parlament.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

*(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)*

1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" abzulehnen.
2. Auf einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative wird verzichtet.

### Weisung

#### Ausgangslage

Die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" wurde am 6. August 2020 fristgerecht bei der Stadtkanzlei eingereicht. Am 2. September 2020 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative erfüllt sind (SRB 2020/164).

#### Formelle Prüfung

§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hält fest, dass in einer Parlamentsgemeinde Initiativen nur über Gegenstände eingereicht werden können, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative setzt gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a-c der Kantonsverfassung (KV) zusätzlich voraus, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

#### *Initiativfähigkeit*

Mit der Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" wird die "Schaffung eines verkehrsfreien Zentrums" gefordert. Die Kosten für zentrumsentlastende Massnahmen werden als hoch, jedenfalls höher als 2,5 Mio. Franken geschätzt. Kredite für neue einmalige Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Franken unterstehen gemäss Art. 9 lit. d) der Gemeindeordnung (GO) dem obligatorischen Referendum. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt.

#### *Einheit der Materie*

Die Initiative fordert Stadtrat und Parlament auf, sich mit allen verfügbaren Mitteln und Massnahmen für ein vom motorisierten Durchgangsverkehr befreites Zentrum Oberwetzikon einzusetzen. Es soll so bald wie möglich, im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, ein attraktiver Begegnungsort entstehen. Der minimale Bereich, welcher vom Durchgangsverkehr befreit werden soll, befindet sich auf der Bahnhofstrasse zwischen der reformierten Kirche Wetzikon und der Einmündung der Bachtelstrasse in die Bahnhofstrasse. Mit diesen Inhalten ist die Einheit der Materie gewahrt, da der sachliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Elementen klar gegeben ist.

### *Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht*

Bezüglich der im Zentrum Oberwetzikon gewünschten Befreiung vom motorisierten Durchgangsverkehr ist festzustellen, dass diese Forderung im Widerspruch zu den Grundsätzen der mit dem Kanton vereinbarten strategischen Festlegungen zum Strassennetz steht. Mit der Studie "Strategie Strassennetz Wetzikon" legten das kantonale Amt für Verkehr (AfV) und der Stadtrat von Wetzikon die langfristigen Ziele und Entwicklungsgrundsätze für das übergeordnete Verkehrssystem in Wetzikon fest (SRB 032 vom 6. März 2019). Darin sehen die Stadt Wetzikon und der Kanton Zürich die Realisierung der Westtangente als netzergänzende Massnahme vor, um die Verkehrsqualität auf Staats- und Gemeindestrassen in Wetzikon zu verbessern. Im Übrigen sollen einzig Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz ermöglichen, den Verkehrsfluss zu steuern, lenken und zu optimieren.

Mit dem strategischen Entwicklungsplan konnte eine behördenverbindliche Grundlage geschaffen werden, um Massnahmen für eine tragbare Verkehrsentwicklung in Wetzikon benennen zu können. Der Entwicklungsplan hat sich als zentraler Orientierungsrahmen für alle im Bereich Verkehr tätigen kantonalen und kommunalen Stellen bewährt. Die Mehrheit der gesteckten Ziele wurde erreicht, und die ersten im Entwicklungsplan aufgeführten Massnahmen wurden seitens Kanton und Stadt bereits in die nächste Konkretisierungsphase überführt.

Der Stadt Wetzikon steht es jedoch frei, neue kommunale Verbindungen zu realisieren, sofern sie deren Finanzierung übernimmt und daraus keine negativen Auswirkungen auf das kantonale Strassennetz erwachsen. Die Ergebnisse aus der "Strategie Strassennetz Wetzikon" geben dabei die Rahmenbedingungen in Bezug auf das verfügbare Strassennetz vor. Somit können weitere kommunale Verbindungen (z. B. Öffnung der Binzacker- und Motorenstrasse, die Bedeutung der Spitalstrasse im Strassennetz, die Machbarkeit der "Spange Pappelstrasse", Schleichverkehrsanfällige Routen etc.) ausserhalb der Massnahmenumsetzung der "Strategie Strassennetz Wetzikon" vertieft geprüft werden.

Die Aufwertung des Zentrums Oberwetzikon hat der Stadtrat in seinen Legislatorschwerpunkten angenommen und als Legislaturziel definiert. Das Zentrum Oberwetzikon soll in der Funktion als Stadtzentrum an Bedeutung gewinnen und im Bereich zwischen dem Kreisel Pappelstrasse und der reformierten Kirche verkehrstechnisch optimiert und gestalterisch aufgewertet werden. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt zur Sanierung der Bushaltestelle Oberwetzikon sowie der geplanten und mittelfristig erforderlichen Sanierung der Bahnhofstrasse im Zentrumsbereich ist auch der Kanton an einem reibungslosen und zuträglichen Betrieb sowie einer ortsverträglichen Aufwertung interessiert. Dazu wurde als wegweisender Meilenstein, zusammen mit dem AfV, die Verkehrsführung im Zentrum Oberwetzikon überprüft. Der Stadtrat hat dazu am 2. September 2020 (SRB 2020/167) beschlossen, dass die Planungen der Aufwertungsmassnahmen im Zentrum Oberwetzikon mit der heute bestehenden Verkehrsführung weiter verfolgt werden soll.

Die Umsetzung der Initiative „Lebensqualität Oberwetzikon“ kann zwar nur in Zusammenarbeit mit dem Kanton erfolgen, steht zusammenfassend aber nicht im Widerspruch mit übergeordnetem Recht und städtischen Vorgaben wie der kommunalen Richtplanung, dem REK oder der Strategie Strassennetz.

### *Durchführbarkeit*

Auch wenn bei einer Annahme der Initiative Probleme mit verschiedenen strategischen Entscheidungen entstünden und die mit dem kantonalen Amt für Verkehr beabsichtigte Verkehrsentwicklung gefährdet wäre, ist die Umsetzung bzw. Durchführbarkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die praktische Um-

setzung wäre zwar schwierig und die Umsetzung der Initiative für ein vom motorisierten Durchgangsverkehr befreites Zentrum Oberwetzikon würde wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen. Dennoch ist die Volksinitiative nicht als undurchführbar zu betrachten, weil sie nicht Ziele vorgibt, die unter keinen Umständen erreicht werden können.

### *Schlussfolgerungen*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" einen initiativfähigen Inhalt aufweist, dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt, dem übergeordneten Recht nicht widerspricht und durchführbar ist. Damit ist die in Form einer allgemeinen Anregung vorliegende Initiative als gültig zu betrachten.

### **Verfahrensbestimmungen**

Eine Initiative kann in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Während bei einem ausgearbeiteten Entwurf ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form vorliegt, wird bei einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung erst das Begehren umschrieben, ohne dass eine abschliessende Konkretisierung vorgelegt wird.

Die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" fordert, unter Einsatz aller verfügbaren Mitteln und Massnahmen, die "Schaffung eines verkehrsfreien Zentrums". Der minimale Bereich, welcher vom Durchgangsverkehr befreit werden soll, befindet sich auf der Bahnhofstrasse zwischen der reformierten Kirche Wetzikon und der Einmündung der Bachtelstrasse in die Bahnhofstrasse. Sie nimmt konkret Bezug auf das Zentrum von Oberwetzikon und die Schaffung eines attraktiven Begegnungsortes. Welche Variante für die komplette Verkehrsentslastung der Bahnhofstrasse im Zentrum Oberwetzikon in Frage kommen würde, gilt es unter Wahrung der verkehrlichen Gesamtschau, zusammen mit dem Kanton Zürich, detailliert zu prüfen.

Aufgrund der offenen Formulierung des Initiativbegehrens handelt es sich um eine allgemeine Anregung. Dies geht auch aus der Formulierung hervor, wonach gemäss Initiativtext „*Der Stadtrat und das Parlament von Wetzikon setzen sich mit allen verfügbaren Mitteln und Massnahmen dafür ein, dass das Zentrum in Oberwetzikon vom motorisierten Durchgangsverkehr befreit wird.*“ Die Kompetenz bzw. die Art und Weise zur "Schaffung eines verkehrsfreien Zentrums" wird auf den Stadtrat und das Parlament übertragen. Stadtrat und Parlament können die Planung und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen, unter Berücksichtigung der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, direkt angehen.

Gemäss § 133 Abs. 1 in Verbindung mit § 149 GPR hat der Stadtrat bei Volksinitiativen in Form der allgemeinen Anregung innert vier Monaten seit der Einreichung, d.h. bis am 6. Dezember 2020, dem Parlament Antrag über einen der folgenden Entscheide zu erstatten:

- a) die Ablehnung der Initiative
- b) Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- c) Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- d) Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Eine deutliche oder komplette Verkehrsentslastung der Bahnhofstrasse im Zentrum Oberwetzikon ohne alternative Verkehrsführung, wie sie gemäss Initiativbegehrens verlangt wird, ist aus verkehrsplanerischer Sicht nicht umsetzbar (No-Go). Der mit einer Entlastung der Bahnhofstrasse verdrängte Verkehr

könnte vom verbleibenden kantonalen Strassennetz nicht aufgenommen werden und würde zu einer massiven Mehrbelastung des umliegenden kommunalen Strassennetzes führen, was in Bezug auf das Strassennetz weder hierarchisch sinnvoll noch gewollt ist. Der Stadtrat lehnt das Initiativbegehren deshalb ab.

### **Verzicht auf einen Gegenvorschlag**

Gleichzeitig mit der Feststellung der Gültigkeit der Initiative hat der Stadtrat darüber zu beschliessen, ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchte. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 im Rahmen einer Aussprache über einen allfälligen Gegenvorschlag beraten. Als möglicher Gegenvorschlag käme aus Sicht Stadtrat einzig ein Vorschlag mit einem verkehrarmen anstatt einem verkehrsfreien Oberwetzikon in Frage.

Zur Ermöglichung eines verkehrarmen Zentrums wurden immer wieder diverse Projektideen vorgebracht. Namentlich sind dies das beispielsweise das Postulat "Verbesserung Verkehr in Wetzikon", das Postulat "Spangenverbindung bei negativem ENHK Entscheid" oder das Postulat "Machbarkeit Einführung eines Einbahnverkehrs für Bahnhof- und Spitalstrasse: Verkehrsmanagement mit vorhandenem Strassenmaterial". Der Stadtrat hatte demnach immer wieder zu prüfen, ob künftig das Verkehrswachstum nicht mehr nur mit technischen Massnahmen zu bewältigen sei, sondern ob neue, zusätzliche Strassenverbindungen und damit die Verkehrsverteilung auf insgesamt mehr Strassen nicht zielführender wären.

Erste Abschätzungen der Auswirkungen führten immer wieder zum selbigen Ergebnis, dass zwar die Projektideen die Bahnhofstrasse entlasten würden, aber immer mit diversen, teilweise schwerwiegenden Nachteilen, verbunden wären. Die Überlegungen "Überprüfung neuer Netzelemente für den MIV zur Entlastung des Zentrums" stehen somit vorwiegend im Widerspruch, da kein Nutzen und kein Lösungsbeitrag für die Herausforderungen auf dem kantonalen oder kommunalen Strassennetz entstehen, sondern meist neue Probleme geschaffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, welche Auswirkungen Planung, Projektierung und Bau solcher Projektideen haben würden.

Um eine Entschärfung der heutigen und zukünftigen Verkehrsbelastung auf dem Wetziker Strassennetz erreichen zu können (insbesondere eine Entlastung der Bahnhofstrasse), sind neben den angestrebten Verkehrsverlagerungen auch Änderungen im Mobilitätsverhalten erforderlich. Hierfür wird eine gesamthafte Betrachtung unter Berücksichtigung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes vorangetrieben.

Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags ist deshalb zu verzichten.

### **Erwägungen des Stadtrats**

Die am 6. August 2020 eingereichte Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" liegt in der Form einer allgemeinen Anregung vor. Sie weist einen initiativfähigen Inhalt auf, genügt dem Grundsatz der Einheit der Materie, Widersprüche zum übergeordneten Recht sind nicht zu erkennen und sie ist durchführbar. Damit ist die Initiative als gültig zu betrachten.

Was künftig im Zentrum Oberwetzikon geplant wird, soll auf Basis der heute bestehenden Verkehrsführung erfolgen. Das hat der Stadtrat entschieden und damit einen ersten Meilenstein des Legislaturziels "Aufwertung Zentrum Oberwetzikon" gesetzt. Ziel des Stadtrats ist es, ein attraktives und funktionierendes Zentrum entstehen zu lassen, das den vielfältigen Ansprüchen gerecht wird. Das aufgewer-

tete Zentrum Oberwetzikon soll als lebendiger Begegnungsort zum Treffen, Verweilen und Erholen einladen, vielfältige Nutzungen zulassen und nicht allein für den Verkehr genutzt werden. Auch Anforderungen für ein angenehmes Mikroklima werden berücksichtigt.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der bisherige Weg zielführender und deshalb weiterzuerfolgen ist, um eine stadtverträgliche Mobilität in Wetzikon zu erreichen. Damit bei der Planung der Massnahmen zur Aufwertung des Zentrums Oberwetzikon möglichst reibungslos weitere Schritte erlangt werden, wird vorgeschlagen, weitere Prozesse und die Gestaltungslösungen auf dem festgesetzten Verkehrssystem zu planen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zu einer effizienten und erfolgsversprechenden Abwicklung der Projekte zu Gunsten des Zentrums von Oberwetzikon geleistet werden.

#### **Akten**

- SRB 2020180 - Volksinitiative Lebensqualität Oberwetzikon, Aussprache vom 16.09.2020
- SRB 2020167 - Legislaturziel Aufwertung Zentrum Oberwetzikon vom 02.09.2020
- SRB 2020164 - Beschluss Feststellung Zustandekommen vom 02.09.2020
- Initiativbogen Volksinitiative Lebensqualität Oberwetzikon vom 26.11.2020
- SRB 2020/61 - SRB Postulat "Überarbeitung Strategie Strassennetz" Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 20.03.01) vom 27.03.2020
- SRB 224 Volksinitiative Lebensqualität Oberwetzikon vom 20.11.2019
- SRB 032 Strategie Strassennetz vom 06.03.2019
- Letter of Intent Strategie Strassennetz vom 06.03.2019
- Schlussbericht Strategie Strassennetz Wetzikon - definitive Fassung inkl. Anhang vom 08.10.2018

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Peter Schlumpf, Stv. Stadtschreiber a. i.